

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwickelung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

> Meyer, Bernhard Lemgo [u.a.], 1855

110. Erkenntniß der Justizcanzlei vom 19. April 1849 in Sachen des Einliegers Vieth zu Meierberg, namens seiner Ehefrau, Imploratens etc. gegen den Colon Mordt zu Stemmen, Imploranten etc., Antheil ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

№ 110.

In Sachen des Einliegers Vieth zu Meierberge, Namens seisner Shefrau, Sophie geb. Brinfmann, Imploratens, m. Recurrentens, gegen den Colon Mordt Nr. 42 zu Stemmen, Imploraten, m. Recurfen,

bie Brinkmann'sche Stätte Nr. 2 zu Heibelbeck betreffend, wird auß den wieder vorgelegten Acten sür Recht erkannt, daß es bei dem Bescheide des Amts Barenholz B. L. vom 3. Nov. 1847 nicht zu belassen, vielmehr dem Imploraten, jetzt Recursen, das Brinkmann'sche Colonat Nr. 2 zu Heidelbeck freilich allein zu überlassen, derselbe jedoch mit dem Imploranten, Wilh. Vieht, als Chegatten der Sophie Brinkmann, wegen des der Letztern erbschaftlich angestallenen vierten Theils des Werths jener Stätte sich abzusinden schuldig.

Die beiderseits auf diesen Rechtsstreit verwandten Kosten wers ben aus dazu bewegenden Gründen compensirt und aufgehoben.

Decr. et publ. Detmold den 19. April 1849. Fürstl. Lipp. Justizcanzlei.

Enticheidungsgrunde.

Jedes Erbrecht — nicht etwa bloß das Anerberecht — ist allerdings, so lange der Besitzer des Vermögens noch lebt, welches durch seinen Tod erst zum Gegenstande eines Erbrechts werden soll, nur eine "Anwartschaft." Sobald dieser Besitzer eines Vermögens aber gestorben ist und Kinder nachgelassen hat, welche bei seiner Ledzeit nicht aus seiner väterlichen Gewalt entlassen sind, fällt diesen die Erbschaft desselben ipso jure dergestalt zu, daß sie solche ohne Weiteres erwerben.

f. Madelbey, rom. R. S. 681.

Es ift nun gar kein Grund ersichtlich, weshalb es mit dem Erwerbe eines Colonats durch den Anerben, der doch auch ein suus heres ist,

bei dem erfolgten Tode des Baters, als bisherigen Stättebesitzers, anders sehn sollte, und welcher diesen Erwerb von irgend etwas Anderem, namentlich von einer Uebernahme der Bewirthschaftung erst abhängig machte. — Man müßte, um dieses zu behaupten, zugleich annehmen, daß, während der übrige etwaige Nachlaß des Stättebesitzers sosort mit seinem Ableben auf seine Kinder zum Sigenthume und zur freien Disposition unmittelbar übergeht — ut nulla videatur hereditas suisse —

f. L. 11. cit.

das von ihm nachgelassene Colonat bis dahin, daß solches vom Anerben übernommen worden, ein dem Eigenthume nach ungewisses Object, gleich einer hereditas jacens, zu betrachten seh, wozu durchaus Nichts berechtiget.

Deswegen haben die hiefigen Obergerichte benn auch, geftütt

auf die Autorität angesehener practischer Rechtslehrer z. B.

Hagemann, pract. Er. VII. p. 186. ben Satz als Regel befolgt, "daß durch den Tod des bisherigen Colonatsbesitzers die Stätte erlediget und das Successionsrecht unmittelbar auf den Anerben transferirt werde," also zu dieser Rechtserwerbung nicht erst die Abtretung oder llebernahme des Colonats zu eigener Bewirthschaftung erforderlich sei, vielmehr die etwaige Abswesenheit oder die Minderjährigkeit des Anerben — welche vielleicht zur Anordnung einer Interimswirthschaft oder zu einer vormundsschaftlichen Verwaltung Gelegenheit geben mögen — nur die Aussübung des ipso jure erworbenen Rechts suspendire.

Dieses unbedingte, mithin auch auf die Erben des vor Antre-

tung bes Colonats verstorbenen Anerben transmissibele Recht,

Arg. L. 3. C. de jure deliberandi, val. Madelbey, I. c. §. 590.

scheint auch selbst in der Verordnung vom 24. Sept. 1782 insofern anerkannt zu werden, als darin das Verfahren vorgeschrieben wird, welches statthaben soll, ehe einem, auch unter Vormündern steshenden, Anerben das ihm zugefallene Anerberecht entzogen und auf

einen Undern übertragen werden barf.

Hiernach erscheint also irrig, wenn in den Entscheidungsgründen des decreti contra quod angenommen wird, daß in casu die Verserbung nicht des Colonats des verstorbenen Simon Brinkmann, sondern vielmehr der Stätte des gemeinschaftlichen Vaters der streitenden Theile in Frage stehe. Es tritt vielmehr, da der letztere bereits 10 Jahre vor dem Erstern mit Tode abgegangen und seine Stätte auf diesen durch Anerberecht übergegangen ist, dieser, Simon Brinkmann, jedoch keine Kinder, also auch keine Anerben, nachgelassen hat, nur eine Collateralerbfolge in das Vermögen desselben ein, welches sammt dem Colonate Nr. 2 zu Heidelbeck unter den vier Schwestern des Erblassers zur Theilung kommt.

Nach allgemeinen Grundsätzen würde dabei ein Vorzug der älteren Schwester vor den 3 jüngern nicht statt finden. Die im Lippischen beobachtete Praxis aber überläßt — nach Analogie der beim Obergerichte stattfindenden Bestimmungen, welche jetzt der Primogenistur den Vorrang geben — dem Aeltern unter mehreren succedirenden Gesschwistern den Besitz des Colonats, von welchem er jedoch die übrigens gleichberechtigten Miterben, nach einer ordnungsmäßigen

8

II

e

n

S

3,8

ıt

Abschätzung ber, immmer untheilbaren, Stätte, abzufinden bat.

vgl. Overbed, Meditationen über v. Rechtem. VI. Meb. 325. Führer, Meierrechtl. Berfaffung in ber Gr. Lippe, p. 223.

Da nun aber von den drei Miterbinnen des uxorio nomine Verflagten, außer der Ehefran des Klägers, die beiden andern Schwestern des Erblassers entweder von Anfang an der Klage nicht beisgetreten sind, oder doch die Sache in der Recursinstanz nicht weiter verfolgt haben, vielmehr der Kläger Vieth seinen Anwalt allein als Recurrent bevollmächtigt hat, so ist Verflagter auch nur fürschuldig erfannt worden, sich mit ihm, dem Vieht, wegen des vierten, auf diesen fallenden Theils des Werths jener Stätte abzusinden.

Die Kosten, auch des ersten Berfahrens, haben gegeneinander verglichen werden müssen, weil sich aus den Boracten ergiebt, daß Berklagter im guten Glauben seines Rechts den klagbar gemachten

Erbanspruch der Chefrau des Klägers bestritten hat.

№ 111.

In Sachen bes Colon Mordt Nr. 42 zu Stemmen, Imploraten, Recursen und Revidenten an einem, wider den Einlieger Vieth zu Meierberge, Imploranten, Recurrenten und Revisen am anderen

Theile,

die Brinkmeyersche Stätte Nr. 2 zu Heibelbeck betreffend, erkennen Fürstlich Lippische zur Justiz-Canzleh verordnete Canzler, Käthe und Assessionen auf eingelegtes Rechtsmittel der Revision, deren Rechtfertigung und dawider vorgeschützte Einrede, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß es wegen Unerheblichkeit der Beschwerde bei dem Erkenntnisse vom 19. April 1849 lediglich sein Bewenden behalte, und Revident die Kosten dieser Instanz mit Einschluß der diesmaligen Bersendungskosten allein zu tragen und beziehungsweise seinen Gegnern zu erstatten schuldig sei.

Daß dieses Urtheil den Acten und Rechten gemäß sei, bezeugen wir Decanus, Doctores et Professores der Juristensacultät auf der Kurhessischen Universität dahier.

Urfundlich unsers hierneben gedruckten Facultäts = Infiegels.

Marburg im April 1850.

Publ. Detmold ben 8. Mai 1850.

Grörterung. -

Es handelt sich hier um die Rechtsfrage: ob, bei bestehender Untheilbarkeit der Colonate, in dem Falle, daß der Anerbe eines